

<p>SteelTec-Die Stahlbauer GmbH</p> <p>Bahnhofstr.14, 84069 Schierling</p> <p>www.steeltec-stahlbau.com info@steeltec-stahlbau.com</p>	<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>(AGB)</p> <p>der SteelTec-Die Stahlbauer GmbH</p>	
--	---	---

1. Geltung und Allgemeines

1.1 Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Firma SteelTec, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

1.2 Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit; diesen wird ausdrücklich widersprochen. Die Firma SteelTec erklärt ausdrücklich nur aufgrund ihrer AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB des Auftraggebers schriftlich vereinbart, gelten dessen Bestimmungen nur soweit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

1.4 Wurde die Geltung von Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Normen sind somit diesen AGB nachrangig.

1.5 Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Deutschen Rechts. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

1.6 Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse der Firma SteelTec gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich, auch nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand als zusätzliches Entgelt zu tragen.

2. Kostenvoranschlag

2.1 Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet die Firma SteelTec nicht zur Annahme eines Auftrages.

2.2 Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge der Firma SteelTec sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

2.3 Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten angerechnet.

3. Angebote

3.1 Angebote der Firma SteelTec sind freibleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines von der Firma SteelTec erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde - nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise.

3.2 Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers nimmt die Firma SteelTec durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung oder durch Erbringung der Leistung an.

4. Leistungsausführung und -umfang

4.1 Zur Ausführung der Leistung ist die Firma SteelTec erst dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen und eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.

4.2 Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen von der Firma SteelTec gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

4.3 Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Auftraggeber übergebenen Plänen, Grundrissen und Skizzen oder Anweisungen, garantiert dieser der Firma SteelTec die Richtigkeit der beigegebenen Unterlagen und Angaben. Eine Prüfpflicht der Firma SteelTec hinsichtlich dieser Unterlagen und Angaben besteht nicht. Sollte der Auftraggeber eine Überprüfung der von ihm beigegebenen Gewerke oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und der Auftraggeber schuldet hierfür ein angemessenes Entgelt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise.

4.4 Für zur Durchführung des Auftrages notwendige behördliche Genehmigungen, Bewilligungen usw. hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu sorgen.

4.5 Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsausführung der Firma SteelTec Energie, Wasser und absperzbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge.

4.6 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch der Firma SteelTec ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hierfür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind; im Übrigen gilt 6.0.

4.7 Beschränkungen des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung): Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht keine Gewähr und ist mit einer sehr beschränkten und nur mit einer den Umständen entsprechenden Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schlössern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Schutzanstriche halten drei Monate.

4.8 Bei einer Pulverbeschichtung von feuerverzinkten Stahlteilen kann, trotz chemischer oder thermischer Vorbehandlung, eine so genannte Bläschenbildung entstehen. Diese Blasen stellen keinen Reklamationsgrund dar.

4.9 Sind im Leistungsverzeichnis Verglasungen enthalten, werden diese gemäß Beschreibung bzw. Plänen angeboten und ausgeführt. Eine Prüfung, ob die Einbausituation im Detail den technischen Richtlinien für Verglasungen entspricht, obliegt dem Auftraggeber. Zusätzliche Kosten für eventuell erforderliche Zustimmungen im Einzelfall und/oder Bauteilversuche sind vom Auftraggeber zu tragen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unten angegebenen Preise.

Bzgl. Isolierscheiben wird auf die einschlägigen Verglasungsrichtlinien und auf die allgemeine Rechtsauffassung verwiesen, wonach das Bruchrisiko immer derjenige trägt, in dessen Obhut sich das Glas zum Bruchzeitpunkt befindet.

4.10 Sind im Leistungsumfang Sonderteile (Zukaufteile) wie Holz, Stein oder andere am Bau verwendete Produkte vorhanden, können für die Oberflächendaten sowie deren Behandlungen die Pflegeanleitungen von der Firma SteelTec angefordert werden.

4.11 Mit den Wechselfällen der Natur ist zu rechnen, es können erhebliche Abweichungen in Farbe und Struktur bestehen. Naturbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Werkteilen stellen keinen Mangel dar. Holztreppen können knarren, weil Holz arbeitet. Durch Lichteinwirkung kann sich die Farbe des Holzes verändern, Farbunterschiede gleichen sich jedoch in der Regel nach einigen Monaten an. Marmor als Weichgestein ist kratzbar. Eine Politur läuft sich, auch bei Granit, bei starker Beanspruchung ab. Polierte und lackierte Oberflächen sind nicht rutschhemmend. Natürliche Erscheinungen wie beispielsweise Naturfehler, Adern, Rissen, Poren und humide Bestandteile sowie Ausblühungen bei Stein, lassen sich nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Für die Beschaffenheit der Naturprodukte haftet der Auftragnehmer nicht. Bei gelieferten Natursteinplatten ist hinsichtlich der Stärke eine Toleranz von mindestens 10 % zu gewähren. Podeste und Systemhandläufe können aus fertigungstechnischen oder logistischen Gründen geteilt sein.

4.12 Der Stufenschutz ist spätestens innerhalb zwei Monaten nach Einbau zu entfernen. Es besteht keine Haftung gegen die Firma SteelTec für Beschädigungen nach Einbau und Entfernung des Stufenschutzes.

4.13 Stahlteile sind, soweit nicht anders vermerkt, grundsätzlich fachgerecht mit einem vorläufigen Grundanstrich und einem dauerhaften Schutzanstrich zu versehen.

5. Leistungsfristen und -termine

5.1 Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre der Firma SteelTec zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Änderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

5.2 Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten

sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen nicht durch die Firma SteelTec zu vertreten sind. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise.

5.3 Die Firma SteelTec hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

5.4 Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, auf Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind der Firma SteelTec alle ihr dadurch entstehenden Nachteile einschließlich entgangenen Gewinnes zu vergüten.

6. Entgelt/Preise

6.0 Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Preise:

7. Verrechnung

7.1 Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Masse erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handlungsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handlungsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 8,0 kg/m² anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 5 Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 8 Prozent.

8. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

8.1 Alle gelieferten und montierten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma SteelTec.

8.2 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei einer Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber die Firma SteelTec schad- und klaglos.

8.3 Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen der Firma SteelTec

bleiben ebenso wie Abbildungen und dergleichen ihr geistiges Eigentum und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

9. Übergabe und Übernahme

9.1 Die Firma SteelTec verständigt den Auftraggeber vom beabsichtigten Abnahme/Teilabnahmetermin zeitnah; sollte der Auftraggeber den beabsichtigten Abnahme/Teilabnahmetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen.

10. Gewährleistung (Mängelhaftung)

10.1 Die Gewährleistung wegen Mängeln wird auf Nacherfüllung beschränkt. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl der Firma SteelTec eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

10.2 Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.

10.3 Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug der Firma SteelTec.

10.4 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Durchführung einer Abnahme/Übernahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

10.5 Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag. Maßnahmen der Firma SteelTec gelten nicht als Mängelanerkenntnis.

10.6. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet die Firma SteelTec nicht auf den Einwand,

dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei.

10.7 Nach Auslieferung auftretende Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, sind keine Mängel. Durch falsche Pflege entstandene Flecken und Beschädigungen sind ebenso wenig Mängel der Kaufsache wie die natürliche Abnutzung des Materials.

Techniker: 68,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde

Meister: 52,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde

Facharbeiter: 48,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde

Helfer: 40,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde

Pkw: 0,70 € zuzüglich Umsatzsteuer/km

Lieferwagen: 1,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/km

Lkw: 1,50 € zuzüglich Umsatzsteuer/km

Übernachungskosten: in tatsächlicher Höhe zuzüglich Umsatzsteuer

Maut-/Parkgebühren: in tatsächlicher Höhe zuzüglich Umsatzsteuer

Kopien: 0,50 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stück

Farbkopien: 2,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stück

Datenträger: 2,50 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stück, falls tatsächliche Kosten nicht höher

Der Auftraggeber kann geringere Kosten nachweisen. Der Firma SteelTec von Dritten in Rechnung gestellte Kosten hat der Auftraggeber der Firma SteelTec gesondert zu erstatten, wenn die Kosten zur Erbringung der Leistung notwendig angefallen und nicht zur vertraglichen Leistungspflicht der Firma SteelTec gehören.

6.1 Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Firma SteelTec jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Alle genannten oder vereinbarten

Preise entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung und sind zwei Monate ab Abschluss des Vertrages gültig. Wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, ändert sich das vereinbarte Entgelt oder der vereinbarten Kaufpreis entsprechend.

6.2 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3 Die Firma SteelTec ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu verlangen und/oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist die Firma SteelTec berechtigt, eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen, soweit nicht anders vereinbart.

6.4 Zahlungen haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

6.5 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder von der Firma SteelTec ausdrücklich anerkannt wurde.

6.6 Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der Firma SteelTec in Verzug, ist die Firma SteelTec unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und ausgelieferte Sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch der Firma SteelTec ausdrücklich erklärt wurde.

10.8 Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

11. Schadenersatz

11.1 Die Firma SteelTec haftet für Schadenersatz nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Firma SteelTec nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich auf Grund welcher

Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

11.3 Sofern die Firma SteelTec für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Firma SteelTec nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

11.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten weder, wenn von der Firma SteelTec eine Garantie abgegeben wurde, noch wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

11.5 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, deren sich die Firma SteelTec zur Vertragserfüllung bedient.

11.6 Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist Schierling. Als Gerichtsstand werden die für Schierling zuständigen Gerichte vereinbart. Die Firma SteelTec ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.